

FAQs – Verlängerung Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld 30.06.26

1. Wer hat ab 01.11.2025 Anspruch auf Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld? 2
2. Muss ein neuer Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden oder werden diese automatisch verlängert? 2
3. Wie soll die Antragstellung erfolgen? 3
4. Was sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe? 3
5. Kinderbetreuungsgeld (KBG) 3
6. Was muss ich tun, wenn ich in Karenz (aufrechtes Dienstverhältnis) bin? 3
7. Wer ist vom Zusatzerfordernis (Erwerbstätigkeit oder AMS-Vormerkung) ausgenommen? 4
8. Was prüft das AMS? 4
9. Was fällt unter Berücksichtigungswürdige Gründe wo „keine Vormerkung beim AMS“ vorgenommen werden kann? 4
10. Was sind andere Gründe, warum keine Vormerkung beim AMS gemacht werden kann und die nicht unter berücksichtigungswürde Gründe fallen? 5
11. Was muss getan werden, wenn die Ausnahmegründe nicht mehr vorliegen? 5
12. Werden die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel vom AMS übernommen? 5
13. Ist die Vormerkung in allen Regionalstellen des AMS in allen Bundesländern ohne Terminvereinbarung möglich? Oder muss (vor allem in den ersten Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes) ein Termin vereinbart werden? 5
14. In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld? 5
15. Was bedeutet Erwerbstätigkeit im Sinne des FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz)? 6
16. Muss die Vormerkbestätigung im FinanzOnline hochgeladen werden? Oder kann diese Vormerkbestätigung auch per Post/per Email geschickt werden? 6
17. Muss die Vormerkbestätigung monatlich an das Finanzamt geschickt werden? 6
18. Kann es zu Rückforderungen der Familienbeihilfe kommen, zB. wenn es zu Abmeldungen der Vormerkung durch das AMS kommt? 7
19. Informiert das AMS das Finanzamt automatisch über die Abmeldung der Vormerkung? 7
20. Welche Unterlagen muss eine Ukrainerin, deren Kind im Kindergarten ist, übermitteln, um weiterhin FB beziehen zu können? 7
21. In welcher Form muss die Kinderbetreuung gewährleistet sein, um beim AMS vorgemerkt zu werden? 8
22. Kann eine Vormerkung beim AMS durchgeführt werden, wenn eine alleinstehende Frau für ihre kleinen Kinder keinen Kindergartenplatz vorweisen kann? 8
23. Kann die FB verlängert werden, wenn eine Frau mit ihren Kindern getrennt von ihrem Mann lebt und die zwei 3,5-jährigen Kinder noch nicht den Kindergarten besuchen? 8

24. Wie ist die Regelung in Bezug auf Elternpaare? Ist die Berufstätigkeit bzw. Vormerkung eines Elternteils ausreichend, sofern dieser den Antrag auf Familienbeihilfe stellt? Oder müssen beide Elternteile berufstätig bzw. vorgemerkt sein, um Familienbeihilfe erhalten zu können?.....	9
25. Besteht für Kinder über 18 Jahre Anspruch auf Familienbeihilfe?.....	9
26. Haben studierende Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder?	9
27. Wie erfolgt die Gewährung der Familienbeihilfe bei Kindern mit erheblichen Behinderungen (mindestens 50%)?.....	9
28. Kann die Familienbeihilfe bei geringfügiger Erwerbstätigkeit bezogen werden? Müssen sich Personen, die geringfügig beschäftigt sind auch beim AMS vormerken lassen?.....	10
29. Müssen sich selbstständig Erwerbstätige beim AMS vormerken lassen? Wie wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nachgewiesen/geprüft?	10
30. Ich arbeite für ein ukrainisches Unternehmen und gebe jährlich eine Steuererklärung ab. Habe ich nach Oktober 2025 Anspruch auf Familienbeihilfe?	10
31. Wird die Familienbeihilfe bei der Rot-Weiß-Rot-Karte plus auch bis Juni 2026 befristet?	10
Weitere Informationen:	11

1. Wer hat ab 01.11.2025 Anspruch auf Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld?

2

Anspruch auf Familienbeihilfe (FB) ab 01.11.2025 besteht für Vertriebene aus der Ukraine, im Alter zwischen 18-65 Jahren, sofern alle allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (weiterhin) erfüllt werden und **das neue Zusatzerfordernis (Erwerbstätigkeit oder AMS-Vormerkung)** vorliegt.

Das **Zusatzerfordernis (Erwerbstätigkeit oder AMS-Vormerkung)** muss vom antragstellenden Elternteil erfüllt werden. Der arbeitende bzw. vorgemerkte Elternteil muss daher selbst und im eigenen Namen den Antrag stellen und alle Voraussetzungen für die FB erfüllen.

Mit der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBl. I Nr. 64/2025) wurde der Anspruch auf Familienbeihilfe für aus der Ukraine vertriebene Personen bis 30. Juni 2026 verlängert.

Ukraine Vertriebene, die ab 01.11.2025 weder erwerbstätig, nicht beim AMS vorgemerkt sind und bei denen keine Ausnahme (siehe Punkt 7) vorliegt, haben keinen Anspruch auf FB. Wird dennoch ein Antrag gestellt, so wird dieser per Bescheid abgelehnt.

2. Muss ein neuer Antrag auf Familienbeihilfe gestellt werden oder werden diese automatisch verlängert?

Alle Ukraine Vertriebenen müssen ab dem 1.11.2025 einen neuen Antrag auf Familienbeihilfe beim Finanzamt für ihre Kinder (je einen Antrag pro Kind) stellen. **Eine automatische (Weiter)-Gewährung ist nicht möglich.**

3. Wie soll die Antragstellung erfolgen?

Der Antrag kann per Post oder über FinanzOnline gestellt werden (Nicht per Mail!).

4. Was sind die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen für die Familienbeihilfe?

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern:

- deren Kind (leibliches Kind, Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt (oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn das Kind mit keinem Elternteil im gemeinsamen Haushalt lebt). Leben beide Eltern im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind, dann hat die Mutter des Kindes den vorrangigen Anspruch auf Familienbeihilfe (sie kann in dem Fall jedoch zugunsten des Vaters verzichten)
- Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-VO gemäß § 62 Absatz 1 Asylgesetz 2005 ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben seit dem Inkrafttreten der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBI. 135/2022) Anspruch für ihre Kinder, denen ebenfalls dieses Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde. Vertriebene begründen keinen Lebensmittelpunkt in Österreich, weshalb für die Dauer des Aufenthaltes in Österreich eine Fiktion des Lebensmittelpunktes für die Erfüllung dieser Familienbeihilfe-Anspruchsvoraussetzung geschaffen wurde.
- Derzeit besteht das Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine vertriebene Personen im Bundesgebiet bis 4. März 2027.
- Mit der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (BGBI. I Nr. 64/2025) wurde der Anspruch auf Familienbeihilfe für aus der Ukraine vertriebene Personen bis 30. Juni 2026 verlängert.

3

5. Kinderbetreuungsgeld (KBG)

- Es ist ab dem 01.11.2025 auch ein neuer Antrag auf Kinderbetreuungsgeld beim zuständigen Krankenversicherungsträger zu stellen und die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen (zB Karenzbestätigung, AMS- Bestätigung, dass keine AMS-Vormerkung aufgrund von berücksichtigungswürdigen Fällen erforderlich ist)
- Das neue Zusatzerfordernis gilt ebenso für das Kinderbetreuungsgeld.
- Eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (aufrechtes Dienstverhältnis) ist einer Beschäftigung gleichgestellt. Im Zuge der Antragstellung sollte gegebenenfalls im Hinblick auf die Sonderbestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes die Beratung beim zuständigen Krankenversicherungsträger in Anspruch genommen werden.
- Personen im Mutterschutz können zur schnelleren Bearbeitung die Kopie des Eltern-Kind-Passes beilegen bzw. in FinanzOnline mit dem Antrag hochladen.

6. Was muss ich tun, wenn ich in Karenz (aufrechtes Dienstverhältnis) bin?

- Es muss ab dem 01.11.2025 ein neuer Antrag auf FBH beim Finanzamt gestellt werden. Die FBH wird nicht automatisch verlängert.
- Eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz (aufrechtes Dienstverhältnis) ist einer Beschäftigung gleichgestellt. Personen in Karenz müssen die

Karenzbestätigung des Dienstgebers dem Antrag beilegen bzw. können diese in FinanzOnline gemeinsam mit dem Antrag hochladen.

7. Wer ist vom Zusatzerfordernis (Erwerbstätigkeit oder AMS-Vormerkung) ausgenommen?

Ausgenommen vom Zusatzerfordernis sind:

- Elternteile vor Vollendung des 18. Lebensjahres
- und nach Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Elternteile, die ein erheblich behindertes Kind betreuen
- sowie Personen, bei denen aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen keine Vormerkung beim Arbeitsmarktservice erfolgen kann. Ob diese berücksichtigungswürdigen Gründe bestehen, wird vom AMS geprüft.

8. Was prüft das AMS?

- Das AMS prüft im Zuge der Vorsprache des Elternteiles die **Gesamtsituation der Person** (zb. steht die Person dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, welche Berufsausbildung bringt die Person mit, etc.). In weiterer Folge erfolgt in der Regel eine Vormerkung beim AMS.
- Liegen Gründe vor, die einer Vormerkung entgegenstehen, wird vom AMS eine Bestätigung („keine Vormerkung beim AMS“) zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt. Achtung: Andere Bestätigungen oder Erklärungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.
- **An die Vormerkung beim AMS ist immer eine Arbeitssuche oder Lehrstellensuche geknüpft!**

4

9. Was fällt unter Berücksichtigungswürdige Gründe wo „keine Vormerkung beim AMS“ vorgenommen werden kann?

- Die AMS-Bestätigung („keine Vormerkung beim AMS“) ist solange gültig, solange die anspruchsgrundenden Ausnahmegründe vorliegen.
- Es muss nicht jeden Monat eine neue AMS-Bestätigung beim Finanzamt vorgelegt werden, sofern sich die Situation nicht ändert.
- Das Finanzamt gewährt die Familienbeihilfe befristet anhand der Dauer der berücksichtigungswürdigen Ausnahmegründe.
- Eine Bestätigung des AMS wird nur ausgestellt, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, man:
 - a. krank oder nicht arbeitsfähig ist (mit ärztlichem Nachweis),
 - b. eine Schule oder ein Studium besucht,
 - c. eine Pension aus der Ukraine bekommt oder das Pensionsalter in Österreich erreicht hat,
 - d. ein Kind betreut, das bei Alleinerziehenden unter 2 Jahre alt ist und bei anderen Eltern unter 22 Monate alt ist (Karenz),
 - e. im Mutterschutz ist (grundsätzlich 8 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt),
 - f. pflegende Angehörige betreut (ab Pflegestufe 3).

- Das Datum auf der AMS-Bestätigung darf nicht vor dem 1.11.2025 liegen.

10. Was sind andere Gründe, warum keine Vormerkung beim AMS gemacht werden kann und die nicht unter berücksichtigungswürde Gründe fallen?

- Laufende selbständige oder unselbstständige Beschäftigung (geringfügig oder vollversichert) im Ausland oder in Österreich (ohne Sozialversicherung in Österreich).
- Keine vorhandene Kinderbetreuung
- Die obige Person möchte dem AMS keinen Auftrag zur Arbeitsvermittlung geben.

11. Was muss getan werden, wenn die Ausnahmegründe nicht mehr vorliegen?

Liegen die Ausnahmegründe nicht mehr vor, muss der Elternteil **neuerlich beim AMS vorsprechen**, um sich vormerken zu lassen (Ausnahme: Erwerbstätigkeit wird aufgenommen). Entweder kommt es dadurch zu einer AMS-Vormerkung oder es wird eine neue AMS-Bestätigung ausgestellt, die dem Finanzamt vorzulegen ist (zur Vermeidung von Unrechtsbezügen und Rückforderungen).

5

12. Werden die Fahrtkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel vom AMS übernommen?

Fahrtkosten zur Vorsprachen bzw. für einen Beratungstermine beim AMS werden nicht vom AMS übernommen.

13. Ist die Vormerkung in allen Regionalstellen des AMS in allen Bundesländern ohne Terminvereinbarung möglich? Oder muss (vor allem in den ersten Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes) ein Termin vereinbart werden?

Eine Vormerkung ist online über MeinAMS oder durch eine persönliche Vorsprache in der regionalen Geschäftsstelle des AMS möglich. Eine Terminvereinbarung zur Vormerkung ist nicht möglich. Es kann daher bei einer persönlichen Vorsprache zu Wartezeiten kommen.

14. In welchen Fällen besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe/Kinderbetreuungsgeld?

- Die allgemeinen Voraussetzungen, wie zB Haushaltzugehörigkeit des Kindes beim antragstellenden Elternteil, das Kind und/oder der antragstellende Elternteil halten sich nicht in Österreich auf usw., werden nicht erfüllt.
- Keine Arbeitstätigkeit

- keine Vormerkung beim AMS
- Keine Ausnahme von der AMS-Vormerkung aus berücksichtigungswürdigen Gründen, zB Personen, die nicht vermittelt werden wollen oder keine Kinderbetreuung für Kinder ab 2 Jahren haben und dadurch dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

15. Was bedeutet Erwerbstätigkeit im Sinne des FLAG (Familienlastenausgleichsgesetz)?

- Als Erwerbstätigkeit gilt die tatsächliche Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen, unselbständigen Beschäftigung oder einer sozialversicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich.
- Eine Karez nach dem Mutterschutzgesetz (aufrechtes Dienstverhältnis) ist einer Beschäftigung gleichgestellt.
- Wird die Erwerbstätigkeit beendet, besteht kein Anspruch mehr auf FB, es sei denn, es wird eine neue Erwerbstätigkeit begonnen oder es erfolgt eine Vormerkung beim AMS oder es wird das AMS-Formular „keine Vormerkung beim AMS“ aus berücksichtigungswürdigen Gründen beim Finanzamt Österreich vorgelegt.
- Wird die FB ohne Vorliegen des Zusatzerfordernisses (weiter) bezogen, so kommt es zu Rückforderungen.
- Das Finanzamt Österreich prüft die Erwerbstätigkeit grundsätzlich selbstständig. Besteht Zweifel an der tatsächlichen Ausübung der Erwerbstätigkeit oder am Bestehen eines echten, tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses, so erfolgen weitere Prüfungen.

6

16. Muss die Vormerkbestätigung im FinanzOnline hochgeladen werden? Oder kann diese Vormerkbestätigung auch per Post/per Email geschickt werden?

- Das Finanzamt prüft die erfolgte AMS-Vormerkung grundsätzlich selbst. Die erfolgte AMS-Vormerkung wird vom AMS wöchentlich automatisch dem Dachverband der Sozialversicherungsträger übermittelt.
- Falls erwerbslose Person aus berücksichtigungswürdigen Gründen nicht beim AMS vorgemerkt sind, dann sollte die AMS-Bestätigung („keine Vormerkung beim AMS“) dem Antrag beigelegt oder in FinanzOnline mit dem Antrag hochgeladen werden.
- Zur Vermeidung von Verzögerungen bitte die Bestätigungen gemeinsam mit dem Familienbeihilfe-Antrag in FinanzOnline hochladen und NICHT! unter „Sonstige Anbringen“.
- Der Antrag kann über FinanzOnline aber auch per Post gestellt werden.
- Eine Beantragung per Email ist nicht möglich und nicht zulässig.

17. Muss die Vormerkbestätigung monatlich an das Finanzamt geschickt werden?

Nein. Fällt die Vormerkung jedoch weg, dann sollte dies dem Finanzamt gemeldet werden. Gemeinsam mit der Meldung soll dargelegt werden, aus welchen Gründen weiterhin Anspruch

besteht (zB Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder AMS-Bestätigung „keine Vormerkung beim AMS“).

18. Kann es zu Rückforderungen der Familienbeihilfe kommen, zB. wenn es zu Abmeldungen der Vormerkung durch das AMS kommt?

- Sobald sich Umstände ändern sollten, muss dies dem Finanzamt gemeldet werden, da es sonst zu Rückforderungen kommen kann (zB wenn keine Erwerbstätigkeit mehr besteht, oder keine berücksichtigungswürdigen Gründe mehr bestehen).
- Das Vorhandensein der Zusatzerfordernisse der AMS-Vormerkung bzw. Erwerbstätigkeit werden stichprobenartig und im Juni 2026 rückwirkend überprüft. Falls diese nicht mehr vorliegen würden und dem Finanzamt nicht gemeldet wurden, würde es zu Rückforderungen kommen.
- Achtung: Wird die FB ohne Vorliegen des Zusatzerfordernisses (weiter) bezogen, so kommt es zu Rückforderungen!
- Wird festgestellt, dass die AMS-Bestätigung „keine Vormerkung beim AMS“ gefälscht wurde oder die Nichtmeldung des Wegfalles von Anspruchsvoraussetzungen den Tatbestand des Betruges etc. erfüllt, erfolgt eine Strafanzeige.

19. Informiert das AMS das Finanzamt automatisch über die Abmeldung der Vormerkung? 7

- Nein, Bei einer Abmeldung der Vormerkung durch das AMS erfolgt eine automatische Meldung an den Dachverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.
- Zur Verhinderung von Rückforderungen sollte **der Wegfall der AMS-Vormerkung jedenfalls dem Finanzamt gemeldet werden**.
- In allen Fällen wo eine Nicht-Vormerkbestätigung aufgrund berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgt ist, muss die Person bei jeder Änderung das AMS, als auch das Finanzamt informieren.

20. Welche Unterlagen muss eine Ukrainerin, deren Kind im Kindergarten ist, übermitteln, um weiterhin FB beziehen zu können?

- Es muss ab dem 01.11.2025 ein neuer Antrag auf Familienbeihilfe beim Finanzamt gestellt werden. Die FB wird nicht automatisch verlängert.
- Die Mutter muss dem Arbeitsmarkt mindestens 16h zur Verfügung stehen, wenn länger nachweisliche keine Betreuung zur Verfügung steht, und sich beim AMS vormerken lassen
- Bei Beginn einer Arbeitstätigkeit kann die Familienbeihilfe im FinanzOnline beantragt werden und eine AMS Vormerkung ist nicht notwendig.

21. In welcher Form muss die Kinderbetreuung gewährleistet sein, um beim AMS vorgemerkt zu werden?

- Um die Kinderbetreuung zu gewährleisten ist nicht nur ein Kindergarten- oder Hortplatz möglich.
- Die Kinderbetreuung kann auch privat organisiert werden, zB Familienmitglieder, Freund:innen, etc. Sollte eine private Kinderbetreuung organisiert werden, muss diese bestätigt werden.
- Der Elternteil muss dem Arbeitsmarkt mindestens 20h zur Verfügung stehen.
- Bestätigungen von Personen, die ebenfalls beim AMS vorgemerkt sind, sind nicht gültig.

22. Kann eine Vormerkung beim AMS durchgeführt werden, wenn eine alleinstehende Frau für ihre kleinen Kinder keinen Kindergartenplatz vorweisen kann?

- Wenn die Kinder unter 2 Jahre alt sind, ist keine AMS-Vormerkung erforderlich, sondern lediglich eine Bestätigung des AMS, dass aufgrund von berücksichtigungswürdigen Gründen (Kind unter 2 Jahre) keine Vormerkung notwendig ist.
- Für jene Personen, die Kinder ab 2 Jahren haben und keine Kinderbetreuung vorhanden ist, kann keine Vormerkung beim AMS vorgenommen werden, da die Person aufgrund der fehlenden Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung steht. Es wird empfohlen, sich um eine Kinderbetreuung zu bemühen, um Anspruch auf Familienbeihilfe zu erlangen.

8

23. Kann die FB verlängert werden, wenn eine Frau mit ihren Kindern getrennt von ihrem Mann lebt und die zwei 3,5-jährigen Kinder noch nicht den Kindergarten besuchen?

- Es muss ab dem 01.11.2025 ein neuer Antrag auf Familienbeihilfe beim Finanzamt gestellt werden. Die Familienbeihilfe wird nicht automatisch verlängert.
- Als Zusatzerfordernis ist eine AMS-Vormerkung erforderlich, da die Kinder bereits 3,5 Jahre alt sind. Als berücksichtigungswürdig (=Ausnahme einer AMS-Vormerkung) wird eine nicht vorhandene Kinderbetreuung nur bei Kindern unter 2 Jahren bestätigt.
- Sollte die Frau aufgrund der fehlenden Kinderbetreuung dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können, kann keine Vormerkung beim AMS vorgenommen werden.
- Der getrenntlebende Vater kann keine FB beziehen.

24. Wie ist die Regelung in Bezug auf Elternpaare? Ist die Berufstätigkeit bzw. Vormerkung eines Elternteils ausreichend, sofern dieser den Antrag auf Familienbeihilfe stellt? Oder müssen beide Elternteile berufstätig bzw. vorgemerkt sein, um Familienbeihilfe erhalten zu können?

- Leben die Eltern getrennt, so hat der getrenntlebende Elternteil keinen Anspruch auf Familienbeihilfe und kann diese daher nicht beziehen.
- Der Elternteil, der den Antrag auf Familienbeihilfe stellt, muss das Zusatzerfordernis (Erwerbstätigkeit oder AMS-Vormerkung) und alle Voraussetzungen für die Familienbeihilfe erfüllen.
- Wenn ein Elternteil arbeitet, kann dieser Elternteil den Antrag auf Familienbeihilfe im eigenen Namen stellen.
- Wenn beide Elternteile nicht arbeiten, benötigt nur der Elternteil eine Erwerbstätigkeit oder AMS-Vormerkung, der den Antrag auf Familienbeihilfe stellen wird.
- Erfüllen beide Elternteile die Anspruchsvoraussetzungen, so hat die Mutter den vorrangigen Anspruch.

25. Besteht für Kinder über 18 Jahre Anspruch auf Familienbeihilfe?

- Anspruch auf FB der Eltern für volljährige Kinder besteht nur dann, wenn sich das Kind/er in Berufsausbildung befinden. Die Eltern erhalten kurz vor dem 18. Lebensjahr des Kindes ein Schreiben des Finanzamtes Österreich, dieses sollte abgewartet werden.
- Anspruch auf Familienbeihilfe für studierende Kinder haben deren Eltern. Auf Antrag kann die Familienbeihilfe auf das Bankkonto der Kinder ausgezahlt werden.
- Das Kind hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Familienbeihilfe für sich selbst, ein Eigenanspruch ist jedoch zB für Vollwaisen vorgesehen (Eigenanspruch).

9

26. Haben studierende Eltern Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder?

- Ein Studium stellt einen berücksichtigungswürdigen Ausnahmegrund da (siehe Punkt 9) und wird im Rahmen der AMS-Bestätigung „keine Vormerkung beim AMS“ bestätigt.

27. Wie erfolgt die Gewährung der Familienbeihilfe bei Kindern mit erheblichen Behinderungen (mindestens 50%)?

- Elternteile, die ein erheblich behindertes Kind betreuen, sind von dem Zusatzerfordernis einer Erwerbstätigkeit bzw. AMS-Vormerkung ausgenommen.
- Diese Ausnahme des Zusatzerfordernisses gilt für alle Kinder dieser Elternteile, auch für die Kinder, die nicht erheblich behindert sind. Daher ist für die Gewährung der Familienbeihilfe für das nicht behinderte Kind und alle anderen Kinder keine AMS-Vormerkung erforderlich.
- Falls ein Elternteil bereits erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind bezieht und ein Anspruchsüberprüfungsschreiben des Finanzamtes erhalten hat, muss kein

neuer Antrag für dieses Kind gestellt werden, sondern das Schreiben des Finanzamtes ausgefüllt und ggf. mit einem kurzen Vermerk zur Ausnahme aufgrund der Betreuung des erheblich behinderten Kindes dem Finanzamt Österreich zurücksenden.

- (Neue) Antragsteller/innen mit erheblich behinderten Kindern müssen den Antrag auf Familienbeihilfe für jedes Kind und den Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe für das erheblich behinderte Kind ab dem 01.11.2025 neu stellen.

28. Kann die Familienbeihilfe bei geringfügiger Erwerbstätigkeit bezogen werden? Müssen sich Personen, die geringfügig beschäftigt sind auch beim AMS vormerken lassen?

Geringfügig Beschäftigte haben nur Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie die volle Höhe der Geringfügigkeitsgrenze in der Höhe von EUR 551,10 erhalten. Bei Personen, die weniger als EUR 551,10 verdienen, ist grundsätzlich kein Anspruch auf Familienbeihilfe gegeben und sie müssen sich beim AMS zur (Lehr-)Stellensuche vormerken lassen.

29. Müssen sich selbstständig Erwerbstätige beim AMS vormerken lassen? Wie wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nachgewiesen/geprüft?

10

- Sozialversicherungspflichtige selbstständig Erwerbstätige in Österreich erfüllen das Zusatzerfordernis der Erwerbstätigkeit und müssen nicht zusätzlich eine AMS-Vormerkung vorweisen.
- Das Finanzamt prüft die Erwerbstätigkeit grundsätzlich selbstständig. Besteht Zweifel an der tatsächlichen Ausübung der Erwerbstätigkeit oder am Bestehen eines echten, tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses, so erfolgen weitere Prüfungen.

30. Ich arbeite für ein ukrainisches Unternehmen und gebe jährlich eine Steuererklärung ab. Habe ich nach Oktober 2025 Anspruch auf Familienbeihilfe?

Es muss grundsätzlich eine AMS-Vormerkung bzw. eine sozialversicherungspflichtige unselbstständige oder sozialversicherungspflichtige selbstständige Erwerbstätigkeit in Österreich vorliegen. Die Erwerbstätigkeit für ein ukrainisches Unternehmen ist nicht ausreichend und es besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

31. Wird die Familienbeihilfe bei der Rot-Weiß-Rot-Karte plus auch bis Juni 2026 befristet?

- Nein, die Familienbeihilfe wird für Personen (und deren Kinder) mit einem Aufenthalt Rot-Weiß-Rot+ bis 30.06.25 grundsätzlich nicht befristet. Befristungen aus anderen Gründen sind aber möglich, zB wenn das Kind Ukraine Vertriebene/r ist oder 18 Jahre alt wird etc.).
- Sobald sich der Aufenthaltsstatus ändert, und der Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot+ erteilt wurde, ist zu empfehlen, eine Kopie des Ausweises im FinanzOnline unter „Sonstige

Anbringen“ hochzuladen oder eine Kopie per Post an das Finanzamt zu schicken. Dann wird die Statusänderung (von Vertriebenenstatus auf RWR+) im System vermerkt.

Weitere Informationen:

- AMS: https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine/ukraine-informationen-deutsch/familienbeihilfe_de;
<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine>
- BKA: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/familienbeihilfe-fuer-aus-der-ukraine-vertriebene.html>
- BBU Ukraine website: <https://www.bbu.gv.at/ukraine>